Wien, Donnerstag den 12. Juli 1877. X. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Studien zum österreichischen Vereins- und Versammlungsrechte.

Von Dr. Karl Hugelmann.

XI.

Die politischen Vereine und Versammlungen.

a) Die politischen Vereine.

(Fortsetzung.)

Wir haben den Nachweis versucht, daß die Behörde die Entscheidung über den politischen Charakter eines Vereines bei der Vorlage der Statuten zu treffen habe, und kommen nun zu der Frage, nach welchen Anhaltspunkten sie hiebei vorgehen solle.

Wie wir schon oben ausgeführt, muß die zu fällende Entscheidung eine durchaus selbstständige, auf die Natur des beabsichtigten Unternehmens gegründete sein, die Erklärung der Proponenten, einen politischen oder einen nichtpolitischen Verein stiften zu wollen, kann daher unmöglich maßgebende Bedeutung haben. Will und muß man nun die Entscheidung treffen, ehe das Unternehmen in's Leben tritt, kann man somit die Natur desselben nach ihrer Ausgestaltung im Leben selbst, nach der Thätigkeit des Vereines, nicht beurtheilen, so bleibt nichts anderes übrig, als in den vorgelegten Statuten nach der intendirten Vereinsthätigkeit zu forschen, aus den Statuten die Natur des Vereines festzustellen. Wir verkennen die Mißlichkeit einer solchen Aufgabe nicht. Es ist ganz richtig, daß, wie vor Jahren in diesen Blättern hervorgehoben wurde [14]), ein solches Vorgehen einerseits ganz harmlose Vereine, welche sich mit Politik in der That nicht beschäftigen wollen, unnützen Plackereien wegen angeblicher Zweideutigkeit ihrer Statuten aussetzen und andererseits sehr politische Vereine, welche ihre Tendenz in der statutarischen Zweckfetzung in geschickter Weise zu verbergen wissen, ruhig sich als nichtpolitische Vereine constituiren läßt. Diese Erwägungen kehren sich aber unseres Erachtens zunächst gegen den Versuch überhaupt, zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen zu unterscheiden, sodann gegen eine Aengstlichkeit der Praxis, welche von der Gesetzgebung nicht gewollt ist. Die gefährlichsten Vereine werden sich allerdings auf Grund des Gesetzes überhaupt nicht constituiren oder wenigstens die Beschränkungen der politischen Vereine zu vermeiden suchen, dies bleibt aber ganz gleich, ob man nun die Entscheidung des politischen Charakters der Vereine von der Entscheidung der Behörden oder von der Declaration der Vereine selbst abhängig macht. Wenn wir ferner behaupten, daß die Behörden bei der Gründung der Vereine den politischen oder nicht politischen Charakter derselben constatiren müssen, so ist damit nicht verlangt, daß aller erdenkliche polizeiliche Spürsinn aufgeboten werde, um in irgend einem Winkel der Statuten eine mögliche politische Nuance zu entdecken. Die Behörden haben vielmehr nach dem Verhältniß von Regel und Ausnahme zwischen nicht politischen und politischen Vereinen zu unterscheiden, das Recht, Vereine unter den Bedingungen des gemeinen Rechts zu bilden, muß als das Reguläre gelten und die Auferlegung der Sonderbeschränkungen politischer Vereine ist stricte zu motiviren. Nur dann, wenn die politische Thätigkeit als der klar gewollte Zweck aus den Statuten hervorleuchtet, ist der Verein unter die politischen zu reihen, sonst aber nicht. Gegen Gefahren, welche sich im letzteren Falle ergeben könnten, hat das Gesetz eben dadurch vorgebaut, daß ein Verein, der als ein nicht politischer constituirt ist, sobald seine Thätigkeit als eine politische erscheint, gezwungen werden kann, sich zum politischen Vereine umzuwandeln (§ 35), beziehungsweise wegen Ueberschreitung des statutenmäßigen Wirkungskreises (§ 24) der Auflösung verfällt. Was wir als Forderung des Gesetzes aufstellen, ist, wie wir nochmals wiederholen, nur dies, daß der Charakter eines Vereines, seine Einreihung in die politische oder nicht politische Gruppe, von der Behörde bei der Gründung des Vereines, nämlich bei Gelegenheit der Vorlage der Statuten, entschieden werden muß.

In welcher Form hat diese Entscheidung nun zu erfolgen? Der Behörde steht nach dem Vereinsgesetze von 1867 eine förmliche Bewilligung der Gründung, in welcher zugleich die Feststellung des Vereinscharakters aufgenommen werden könnte, bekanntermaßen nicht zu und die Bescheinigung des Vereinsbestandes, welche zu dieser Function noch geeigneter wäre, ist nicht obligatorisch wie die analoge im Versammlungsrechte, sondern wird nur auf Verlangen des Vereines ertheilt. Es bleibt somit nur folgender Ausweg. Entweder enthalten die Statuten selbst die Bezeichnung des Vereines als eines politischen. Werden solche Statuten bescheinigt, oder wird wenigstens die Bildung des Vereines auf Grund derselben nicht untersagt, so ist die politische Vereinsnatur durch die competente Behörde anerkannt. Oder die Statuten enthalten diese Bezeichnung nicht, es ist aber aus ihnen klar erkennbar,

[14]) Jäger: Zur Frage: welche Vereine sind als politische anzusehen? in Nr. 16 des Jahrgangs III dieser Zeitschrift, S. 61.

daß das Ziel des Vereines auf politische Angelegenheiten gerichtet ist. In diesem Falle ist zu unterscheiden. Fehlen in den Satzungen auch die durch die politische Vereinsnatur geforderten Modificationen der Bildung des Vereines und Vorstandes (die Art der letzteren muß nach 4, lit. b und c V. G. aus den Statuten zu entnehmen sein), nämlich die Beschränkung der Mitgliedschaft auf großjährige, männliche Inländer, die Bildung der Vereinsleitung aus 5—10 Personen, so ist die Vereinsgründung als gesetzwidrig zu untersagen. Unterwerfen sich die Proponenten aber den für politische Vereine normirten Cautelen, so gibt es kein Mittel, um die Inarticulirung des politischen Titels in die Vereinssatzungen zu erzwingen. Die Behörde selbst kann zwar die im eigenen Schooße gefällte Entscheidung, den Verein als einen politischen behandeln zu wollen, urkundlich feststellen, den Verein in dem Vereinskataster als einen politischen registriren, sie kann den Bestand des Vereines als den eines politischen bescheinigen, wenn der Verein es verlangt oder überhaupt acceptirt, dem Principe der Oeffentlichkeit des Vereinslebens ist damit aber keineswegs genügt. Mögen immerhin jene zwingenden Gründe hier nicht obwalten, welche bei den Genossenschaften sogar eine bestimmte Wortfassung der Firma, je nach dem Grade der Haftung der Mitglieder, nöthig gemacht haben, so ist es doch unleugbar, daß die zweifellose, offenkundige Constatirung des politischen Charakters eines Vereines eine Sache von öffentlichem Interesse ist. Jeder, der einem Vereine beitreten, sowie jeder, der nur vorübergehende, geschäftliche Verbindungen mit demselben anknüpfen will, sollte vor Täuschung bewahrt werden und auf der Stelle, ohne weitläufige Prüfung der Statuten, die politische Vereinsnatur zu erkennen in der Lage sein; daß dafür keine Vorsorge getroffen ist, halten wir für einen entschiedenen Mangel des Gesetzes.

Wir sind bis zu der behördlichen Entscheidung über den Charakter des Vereines gekommen. Der Verein existirt nunmehr, er lebt, sei es als politischer, sei es als nicht politischer Verein. Hat er die einmal festgestellte Eigenschaft nun auch immer zu bewahren?

Die Natur liebt die schroffen Uebergänge nicht und so giebt sich auch in dem großen Organismus des Vereinslebens das Bestreben kund, die durch das Gesetz scharf gesonderten Vereinsgruppen wieder zu verbinden. Von den rein politischen Vereinen, welche entweder die Reform eines bestimmten Gegenstandes der Gesetzgebung und Verwaltung in's Auge fassen, wie die meisten englischen Vereine, oder sich zu Controloren und Kritikern des gesammten staatlichen Lebens aufwerfen, wie die meisten unserer Winkelparlamente, bis zu den Hammer- und Glocke-Gesellschaften, welche die Politik vielleicht sogar grundsätzlich ausschließen, ist ein weiter Weg; eine Fülle verschiedenartiger Bildungen, die dem Staate bald näher, bald ferner stehen, liegt dazwischen. In dieser Gliederung zeigt sich nun eine fortwährende Bewegung. In den Zeiten heftiger politischer Agitation dringt der Parteigeist auch in die neutralsten Vereinigungen ein, und in den Jahren des politischen Indifferentismus hingegen sinken die Pionniere der Agitation oft zu den unschuldigsten Clubs herab. Dieser natürlichen Tendenz ist das Gesetz in dem wiederholt erwähnten § 35 entgegengekommen. Es ist nach demselben möglich, daß ein ursprünglich als ein nicht politischer constituirter Verein seine Thätigkeit auf politische Angelegenheiten ausdehne, somit politische und nicht politische Aufgaben combinire, und dafür sorgt Alinea 2 dieses Paragraphs. In ganz analoger Weise sind aber, so ergänzen wir, die Fälle zu behandeln, wenn Vereine sich mit Aufgebung des ursprünglichen Zwecks in rein politische verwandeln, oder umgekehrt, wenn politische Vereine den politischen Charakter ausdrücklich und formell abstreifen wollen.

Die Bedingungen der Constituirung politischer Vereine sind, wie wir hoffen, hiermit zur Genüge nachgewiesen. An diese Normen schließen sich jene über die Erneuerung der Vereinselemente unmittelbar an. Nur großjährige [16]), männliche Staatsbürger können wie bei der Gründung so im weiteren Verlaufe in den Verein aufgenommen werden, und, wie binnen drei Tagen nach dem Beginn der Vereinsthätigkeit sämmtliche Gründer der Behörde anzuzeigen sind, so muß jeder Eintritt eines neuen Mitgliedes in der gleichen Frist zur Anzeige gelangen (§ 32). Die Austrittserklärungen kommen allerdings nicht zur Kenntniß der Behörde, es ist indeß dafür, daß man sich über die Stärke der Vereine keiner Täuschung hingebe, in anderer Weise gesorgt, da alljährlich ein Ausweis über die Zahl der Mitglieder vorgelegt werden muß.

Neben dieser, den politischen Vereinen eigenthümlichen Forderung der Namenslisten bleibt die für alle Vereine giltige Pflicht natürlich aufrecht, die Mitglieder des Vereinsvorstandes unter Angabe ihres Wohnortes und unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche den Verein nach außen vertreten, binnen drei Tagen nach ihrer Bestellung der Behörde anzuzeigen (§ 12). Es tritt nur noch die Verbindlichkeit hinzu, den Vorstand aus wenigstens fünf und höchstens zehn Mitgliedern zu bilden (§ 31), welche selbstverständlich ebensowohl für die erste Constituirung als für jede Erneuerung des Ausschusses gilt. Ja wir gehen so weit, aus dieser Norm zu folgern, daß eine während einer Geschäftsperiode frei werdende Stelle sofort wieder besetzt werden muß, denn die Absicht des Gesetzes geht nicht minder dahin, eine Anhäufung von leitenden Persönlichkeiten zu verhindern, als die Concentration der Macht in einer Hand, und sei es auch nur auf kurze Zeit, auszuschließen.

Wir kämen nun zu den Schranken der Thätigkeit selbst, dem Verbote der Affiliation und des Tragens von Vereinsabzeichen. Mit diesen zwei Punkten haben wir uns aber an anderer Stelle [16]) so eingehend befaßt, daß wir uns mit dem einfachen Hinweis begnügen zu können glauben. Wir wollen jetzt vielmehr die Erörterung über die politischen Vereine schließen und zu den politischen Versammlungen übergehen. [17])

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zulässigkeit des Afterpachtes eines Gewerbes.

Ascher L. in Br. verpachtete seinen Branntweinschank in Nr. 109 der Neugasse daselbst an die Firma Joseph P. und Sohn unter Bestellung des Ignaz W. als Bediensteten zur Ausübung dieses Schankes. Im Jahre 1873 trat an die Stelle des Ascher L. dessen Wittwe Katharina L. Im Jahre 1874 wurde an Stelle des W. ein gewisser Anton F. als Bediensteter angezeigt. Alles dies geschah mit Genehmigung des Gemeinderathes von Br.

---

[15]) Das Ministerium des Innern hat durch Entscheidung vom 6. Februar 1872, Z. 526 (Z. für Verwalt., V. J., Nr. 26, S. 103) festgestellt, daß zur Mitgliedschaft eines politischen Vereines nur die erlangte physische Großjährigkeit berechtigt, da in jenen Rechten, welche nach § 252 des a. b. G. mit der erfolgten Volljährigkeitserklärung eintreten, nicht auch das fragliche politische Recht begriffen ist.

[16]) Vgl. Jahrg. 1875 dieser Zeitschrift, Nr. 21, 22, 23 und 33

[17]) Daß die fremden Gesetzgebungen ausnahmslos Beschränkungen für die politischen Vereine statuiren, haben wir schon oben erwähnt; eine Gleichförmigkeit derselben ist aber nicht vorhanden und dies läßt an ihrer inneren Berechtigung in manchen Punkten zweifeln. Was zunächst die Beschränkungen der Mitgliedschaft betrifft, so sind von derselben ausgeschlossen: in Bayern Minderjährige und Frauen (Art. 15), in Preußen (von den politischen Vereinen im engeren Sinne) Frauen, Schüler und Lehrlinge (§ 8), in Sachsen alle Dispositionsunfähigen (Art. 21), in Baden (nach dem Gesetze von 1851) Nichtdeutsche und Minderjährige (§ 4), es trifft somit kein einziges Verbot überall zu. Die Frauen sind zugelassen in Sachsen und Baden, die Ausländer in Baiern und Sachsen, und selbst die Minderjährigen finden in einem Staate, nämlich in Preußen, Zutritt, wenn sie nur nicht Schüler und Lehrlinge sind. Die Forderung der Namenslisten sämmtlicher Mitglieder kehrt wieder in Baden (§ 3) und in Preußen (und zwar in Preußen nicht nur rücksichtlich der politischen Vereine im Sinne des § 8, sondern rücksichtlich aller Vereine, welche nach § 2 auf öffentliche Angelegenheiten einwirken wollen); in Bayern besteht die Pflicht, die Vorsteher, in Sachsen, diese und die Beamten des Vereines namhaft zu machen, in Sachsen endlich implicite die Verbindlichkeit, auf Verlangen der Behörde die Mitglieder anzuzeigen, da dieser nach § 19 im Falle des Verlangens alle auf den Verein bezügliche Auskunft zu ertheilen ist. In Preußen und Baden erfolgen, außer der Vorlage der Namenslisten bei der Gründung des Vereines, noch Angaben über die Veränderungen im Stande der Mitglieder, und zwar in Preußen von Fall zu Fall, in Baden in einem Jahresausweis. Die Bestimmung, daß der Ausschuß politischer Vereine aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen solle, haben wir in keinem der wiederholt citirten fremden Gesetze gefunden, eben so wenig das Verbot des Tragens von Abzeichen. Hingegen ist die Untersagung der Affiliation allgemein. Dem österreichischen Rechte fremd ist die in Sachsen und Baden geltende Norm, daß bestimmte öffentliche Gebäude zu politischen Vereinsversammlungen nicht verwendet werden dürfen. Sächsisches Gesetz, § 16: „Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden." (Diese Bestimmung gilt nach § 23 auch für Vereinsversammlungen). Badisches Gesetz, § 7 „Kein Staatsgebäude oder Gemeindehaus oder zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude darf, selbst nicht vorübergehend, oder für einzelne Fälle zur Abhaltung von Versammlungen eines politischen Vereines benützt werden".

Anläßlich einer anderen Amtshandlung kam durch die Einvernahme des Anton F. hervor, daß Joseph P. den gepachteten Branntweinschank im Jahre 1874 an Anton F. weiter verpachtet habe, worüber ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen wurde, wornach F. dem P. einen jährlichen Pachtzins von 500 fl. zu zahlen, den Miethzins für die Wohn- und Schanklocalitäten an den Hauseigenthümer und überdies die Steuern zu berichtigen sich verpflichtete.

In Folge dieser Erhebung hat der Gemeinderath mit Erlaß vom 31. Juli 1876 erkannt: „Da nach § 58 der Gew.-Ord. nur die Verpachtung, nicht aber auch die Afterverpachtung eines Gewerbes gestattet ist, übrigens seitens des Joseph P. dem Gemeinderathe die Person des Anton F. gar nicht namhaft gemacht worden ist, so wird dem Joseph P. nach § 131 lit. b Gew.-Ord. eine Geldstrafe von 20 fl., eventuell eine Arreststrafe von vier Tagen auferlegt, und wird verfügt, daß der Betrieb des gepachteten Branntweinschankes durch Anton F. sofort einzustellen ist".

Gegen dieses Erkenntniß recurirrte P. an die Statthalterei. Bei Vorlage dieses Recurses berichtigte der Gemeinderath von Br. die Motive seiner Entscheidung dahin, daß F. als Bediensteter — nicht als Pächter — angezeigt wurde.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. November 1876 dem Recurse des Joseph P. und Sohn gegen obiges Erkenntniß keine Folge gegeben, weil der zwischen Joseph P. und Sohn und Anton F. geschlossene Vertrag kein Dienstverhältniß begründet, wohl aber dem Wesen nach als ein Afterpacht erscheint und der Afterpacht eines Gewerbes im Sinne des § 58 Gew.-Ord. nicht zuläßig ist.

Gegen diese Entscheidung reichten Joseph P. und Sohn die Ministerialberufung ein, und zwar nur insoferne, als die Ausübung des Schankes durch Anton F. untersagt wurde. Sie behaupteten im Recurse, daß für die Gewerbebehörde das Vertragsverhältniß zwischen dem Gewerbe-Inhaber und dem Stellvertreter oder Pächter ganz gleichgiltig sei. Es sei nicht richtig, daß sie das Gewerbe an F. verpachtet haben; denn das Criterium des Pachtverhältnisses sei die Beziehung eines Zinses und sie beziehen von F. keinen Kreuzer Zins. Uebrigens sei die Interpretation des § 58 Gew.-Ord. von Seite der Statthalterei eine irrige, da das Gewerbegesetz zwischen diesen beiden Arten der entgeltlichen oder unentgeltlichen Ueberlassung der Ausübung eines Geschäftes keinerlei Unterschied mache.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 15. Juni 1877, Z. 311 der Berufung des Joseph P. und Sohn nach mit dem Handelsministerium gepflogenem Einvernehmen Folge gegeben, „weil nach dem Gesetze der Afterpacht eines Gewerbes, selbstverständlich gegen Anzeige des behördlich zu genehmigenden Pächters, nicht unzulässig ist". H.

Notiz.

(Amtsblätter der Bezirkshauptmannschaften.) Zu diesem in Nr. 16 dieses Jahrganges der Zeitschrift besprochenen Gegenstand werden uns vom Bezirkshauptmann zu Braunau in Böhmen einige Notizen über derlei Amtsblätter in Böhmen mitgetheilt. In der bezüglichen Zuschrift schreibt uns der Bezirkshauptmann:

„Vor dem Jahre 1868, als dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften in Böhmen, bestanden, so viel mir bekannt, bei den früheren k. k. Bezirksbehörden keine förmlichen Amtsblätter, sondern wurden allgemeine ämtliche Verfügungen und Anordnungen in Form zwangloser Circularblätter lediglich an die unterstehenden Gemeindeämter herausgegeben. Bei dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bezirkshauptmannschaften in Böhmen, fand sich die böhmische k. k. Statthalterei mit dem Erlasse vom 3. September 1868, Nr. 43576 bestimmt, den Bezirkshauptmannschaften die Herausgabe periodischer „Amtsblätter" von Amtswegen dringend anzuempfehlen. Seit dieser Zeit begann bald die Herausgabe der Amtsblätter bei mehreren Bezirkshauptmannschaften, nach Umständen früher oder später. Bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Braunau, welcher ich seit dem Jahre 1868 vorzustehen die Ehre habe, begann ich mit der Herausgabe des Amtsblattes mit Anfang des Jahres 1871. Der etwas verzögerte Beginn der Herausgabe des Amtsblattes, hatte darin seinen Grund, weil die Bevölkerung des Bezirkes deutsch und böhmisch spricht, der Amtsverkehr in beiden Landessprachen erfolgen muß, die Herausgabe des Amtsblattes auch in beiden Landessprachen erfolgen mußte und daher mit mehr Schwierigkeiten und größerer Mühewaltung verbunden war, als in jenen Bezirken, wo nur eine der beiden Landessprachen die herrschende, oder wenigstens vorherrschende ist. Ich entschied mich zur Herausgabe des Blattes in einer Form, welche, so viel mir bekannt, im Jahre 1871 noch die einzige dieser Art in Böhmen war und vielleicht noch ist, nämlich in der Form, daß das Blatt zweispaltig, in beiden Landessprachen den gleichen Text enthält, und daß zur Wahrung der Gleichberechtigung die beiden Landessprachen in den Spalten, der deutsche und čechische Text stets wechseln. Das Amtsblatt erscheint in der Regel jede Woche einmal. Je 50 Blätter bilden einen Jahrgang. Die Abnahme des Blattes ist von Seite der Gemeindevorstände und Ortsschulräthe im Sinne des oben erwähnten Statthalterei-Erlasses gegen Bezahlung obligatorisch. Das Amtsblatt wird gegen Bezahlung abonnirt von allen Pfarrämtern, Domänenverwaltungen, den Großindustriellen und einer bedeutenden Anzahl Privatpersonen, theils in Folge meines persönlichen, theils des Einflusses der Gemeindevorstände, theils in Erkenntniß der gemeinnützigen Tendenz des Blattes. Pflichtexemplare werden abgegeben an jene Behörden, welche in dem Preßgesetze bezeichnet sind, und überdies an die unmittelbar vorgesetzten Behörden der einzelnen Ressorts. Freiexemplare werden abgegeben an das k. k. Heeresergänzungsbezirks-, Landwehrbataillons-, an die Gendarmerie-Abtheilungs- und an alle unterstehenden Gendarmerieposten-Commanden und Steuerämter. Gegenwärtig naht bereits der VI. Jahrgang seinem Abschlusse."

Der Bezirkshauptmann in Braunau hat die Herausgabe des „Braunauer Amtsblatt" (so der Titel) in der ersten am 5. Febr. 1871 erschienenen Nummer mit einem förmlichen Programme eingeleitet. Dieses „Programm" lautet:

„Die allgemeinen ämtlichen Anordnungen und Verfügungen wurden den Gemeindevorständen und Ortsschulräthen bisher theils mittelst gedruckter Circularien, theils bei den Amtstagen bekannt gegeben, und lag es den Herren Gemeindevorstehern bezüglich der Mehrzahl dieser Mittheilungen ob, dieselben im Wege der Gemeinde-Ausschüsse, oder auf eine andere ortsübliche Art zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Diese bisherige Uebung hat jedoch nach der gemachten Erfahrung, abgesehen von den mit der Drucklegung der Circularien in einer geringen Anzahl Exemplare verbundenen Kosten, dem angestrebten Zwecke nicht entsprochen, denn die ämtlichen Mittheilungen haben keine so allgemeine Verbreitung gefunden, als es im Interesse der Bezirksbewohner und im Interesse des Dienstes wünschenswerth und nothwendig ist.

Um einerseits insbesonders den Gemeindevorständen bei ihren anderweitigen Geschäften die Führung ihres Amtes zu erleichtern, und anderseits den Bezirksinsassen, welchen die Reichs- und Landesgesetze nicht zugänglich sind, Gelegenheit zu bieten, in die Kenntniß der dieselben unmittelbar und mittelbar berührenden Bestimmungen und ämtlichen Verfügungen auf eine leichte Weise ohne bedeutende Kosten zu gelangen, habe ich mich im Grunde der von der h. k. k. Statthalterei erhaltenen Ermächtigung bestimmt gefunden, von jetzt an, anstatt der bisherigen Circularien, ein „Braunauer Amtsblatt" erscheinen zu lassen.

Dieses Amtsblatt wird enthalten:

§ 1. 1. einen eigenämtlichen Theil, 2. einen fremdämtlichen Theil, 3. einen nichtämtlichen Theil.

Zu 1. In den eigenämtlichen Theil werden aufgenommen:

a) allgemeine Anordnungen und Verfügungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft, des k. k. Bezirksschulrathes, der h. k. k. Grundsteuerregulirungs-Bezirks-Commission.

b) Gesetze und Verordnungen der vorgesetzten Behörden im vollen Umfange oder nur im Auszuge, mit entsprechenden Erläuterungen über die Anwendung derselben, insofern deren abgesonderte Verlautbarung nach Zeit und Umständen eben nothwendig wird.

c) Belehrungen über den Verkehr mit den Aemtern, Bezirks- und Gemeindevertretungen, zeitgemäße Rathschläge über die Art der Verfassung von Eingaben und deren Inhalt, so wie über die Form und die hierzu erforderlichen Beilagen und Stempelmarken.

d) Andere gemeinnützige Mittheilungen.

Zu 2. In den fremdämtlichen Theil werden aufgenommen:

Kundmachungen und Verfügungen anderer, als der oben genannten k. k. Aemter, der Pfarrämter, der Bezirks- und Gemeindevertretungen und der Ortsschulräthe.

Zu 3. In den nichtämtlichen Theil werden aufgenommen:

a) gemeinnützige Aufsätze in Angelegenheit der Wohlthätigkeit, Volksbildung, Landwirthschaft, Kunst, der Groß- und Kleingewerbe u. s. w.

b) Ankündigungen und Nachrichten der Vereine, Genossenschaften und Privatpersonen.

§ 2. Der Inhalt des eigenämtlichen Theiles ist bindend für die Gemeindevorstände und Ortsschulräthe, und zwar in der Art, daß den im Wege des Braunauer Amtsblattes an dieselben ergehenden Aufforderungen so zu entsprechen ist wie abgesonderten schriftlichen Erlässen.

§ 3. Der eigenämtliche Theil erscheint in beiden Landessprachen. In den fremdämtlichen und nicht ämtlichen Theil werden die Aufsätze in beiden Landessprachen oder nur in einer Landessprache, so wie dieselben eingesendet werden, aufgenommen; ich behalte mir jedoch vor, bloß in einer Landessprache eingesendete Aufsätze von allgemeinem Nutzen und von besonderer Wichtigkeit auch zugleich in der andern Landessprache erscheinen zu lassen." (Folgen noch in einigen Paragraphen Mittheilungen in Bezug auf die Redaction und die Pränumeration.)

Wie wir aus den uns vorliegenden Nummern des „Braunauer Amtsblatt" ersehen, wird dasselbe bei passenden Gelegenheiten auch zu patriotischen Kundgebungen benützt. So brachte das Amtsblatt aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers einen Festartikel mit einer Schilderung der festlichen Begehung des Jubiläumstages in der Stadt Braunau; aus Anlaß der Feier der Betheilung mit der von Sr. Majestät dem Kaiser gestifteten Kriegsmedaille im Amtsbezirke Braunau finden wir im Amtsblatte ein passendes Festlied abgedruckt; die Nummer des Amtsblattes vom 4. Juli 1875 bringt einen Artikel aus Anlaß des Hinscheidens weiland Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand. Mancherlei im fraglichen Amtsblatte enthaltene Mittheilungen geben Zeugniß davon, daß sich die Bevölkerung für Bekanntmachungen durch das Amtsblatt ganz besonders interessirt.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1877, Z. 1760 an alle Landesstellen, wegen der gleichen Behandlung rumänischer Staatsangehörigen (wie der italienischen Staatsangehörigen) mit Inländern in Bezug auf den Antritt und die Ausübung eines Gewerbes in Oesterreich nach der Handels-Convention mit Rumänien.

Aus Anlaß einer durch einen speciellen Fall hervorgerufenen Anfrage ob rumänische Staatsangehörige mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Handels-Convention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien vom 22. Juni 1875 (R. G. B. Nr. 78 Seite 159) zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbe-Unternehmung in Oesterreich noch fernerhin der im § 10 der Gewerbe-Ordnung (beziehungsweise im Ministerialerlasse vom 9. Juli 1861, Z. 4362) festgesetzten, von Fall zu Fall einzuholenden Ermächtigung der politischen Landesbehörden bedürfen, wird der k. k. . . . . . . nach mit dem Herrn Handelsminister gepflogenem Einvernehmen zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet, daß die rumänischen Staatsangehörigen einer solchen Ermächtigung nicht mehr bedürfen, da dieselben durch die Bestimmung des 1. Alinea im Art. I der österr.-ungar.-rumänischen Handels-Convention, wornach: „die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und Begünstigungen jeder Art, welche die österreichischen Unterthanen in Handels- und Industrie-Angelegenheiten genießen, gleichmäßig auch den rumänischen Unterthanen zukommen", in diesen Angelegenheiten den Inländern gleichgestellt sind.

Die diesbezügliche Bestimmung der rumänischen Convention steht im vollen Einklange mit dem Inhalte des Art. I. unseres Handelsvertrages mit Italien (R. G. B. 1867, Nr. 108), auf Grund dessen die italienischen Staatsangehörigen in der österr. ungar. Monarchie nicht nur in Betreff der Ausübung, sondern auch hinsichtlich des Antrittes von Gewerben gleiche Behandlung genießen wie die Inländer und deshalb nicht unter § 10 der Gewerbe-Ordnung fallen.

Uebrigens wird im weiteren Texte des Artikels I der rumänischen Convention ausdrücklich erklärt, es sei wohl verstanden, daß man durch den vorausgeschickten Grundsatz der Gleichstellung der Rumänen mit unseren eigenen Nationalen, die in Oesterreich-Ungarn „auf den Hausirhandel und auf die Ausübung des Apothekergewerbes bezüglichen Gesetze" rücksichtlich der Ausländer nicht hat abändern wollen, durch welche Ausnahme die allgemeine Regel der Aequiparirung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Industrie- und Handelsangelegenheiten nur um so entschiedener hervortritt.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. April 1877, Z. 4234, betreffend die Geltung der bezüglich Einbringung von Krankenhaus-Verpflegskosten gegenüber Rußland angeordneten Normen auch in den Fällen, wo es sich um nach Russisch-Polen zuständige Individuen handelt.

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob bei Einbringung von Krankenhaus-Verpflegskosten für nach Russisch-Polen zuständige Individuen auch die mit dem h. o. Erlasse vom 1. August 1874, Z. 8667 *) bekannt gegebene Norm Anwendung zu finden habe, beehre ich mich Hochdenselben zu eröffnen, daß nach der von der k. und k. Botschaft beim k. russischen auswärtigen Amte im kurzen Wege eingezogenen und mit Note des k. und k. Ministeriums des Aeußern vom 24. März l. J., Z. 4548/X mitgetheilten Erkundigung, Seitens der k. russischen Regierung hinsichtlich der Verpflegskosten-Vergütung zwischen den Angehörigen Russisch-Polens und den sonstigen Staatsangehörigen gar kein Unterschied besteht.

Bei dieser Gelegenheit wurde weiters bemerkt, daß das ehedem mit dem Namen Russisch-Polen bezeichnete Territorium in die Gouvernements Warschau, Kiew und Wilna zerfällt, deren höchste administrative Behörden die Generalgubernien Warschau, Kiew und Wilna sind.

Hievon werden Hochdieselben zur weiteren gefälligen Veranlassung in Kenntniß gesetzt.

*) Mitgetheilt in Nr. 43, S. 172 des Jahrganges 1874 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Johann Lasinger zu Aschbach in Steiermark das silberne Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der Finanzdirection in Linz Otto Breyer anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Legationssecretär Dr. Ernst Schmit Ritter von Tavera zum Honorar-Legationsrath und den unbesoldeten Gesandtschafts-Attaché Eugen Blühdorn zum Honorar-Legations-Secretär ernannt.

Seine Majestät haben den Zahlmeister des Ministeriums des Aeußern Friedrich v. Dreger zum Ordenszahlmeister des militärischen Maria Theresien-ordens ernannt.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne in Schlesien Amand Grafen Kuenburg das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Friedrich Hauer in Kirchdorf das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne Dr. Karl Delaini in Innsbruck das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens und dem Landesingenieur Karl Lindner das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzprocuratursadjuncten Dr. Alfons Heinefetter in Graz den Titel und Charakter eines Finanzprocuratursecretärs verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister in Teheran Victor Grafen Dubsky zum a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister am königl. griechischen Hofe ernannt.

Seine Majestät haben den k. k. Oberststallmeisteramts-Registrator und Expeditor Josef Auer zum wirklichen Hoffecretär in diesem Obersten Hofamte ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Josef Tollmann und Thomas Jerabek zu Steueroberinspectoren der Prager Finanz-Landes-Direction ernannt.

Der Finanzminister hat dem provisorischen Controlor der k. k. Staats-Centralcasse Eugen Naske eine wirkliche Controlorsstelle verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsrathsstelle bei der Prager Statthalterei in der achten Rangsclasse und mehrere Dienststellen der neunten, zehnten und eilften Rangsclasse, bis Ende Juli (Amtsbl. Nr. 147.)

Rechnungsdirectorsstelle in der sechsten Rangsclasse bei der n. ö. Finanz-Landes-Direction, eventuell eine Oberrechnungsrathsstelle in der siebenten oder eine Rechnungsrathsstelle in der achten Rangsclasse, bis Ende Juli (Amtsbl. Nr. 147.)

Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.